

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahlen am 13. September 2020

Die Vertretung der Gemeinde Rommerskirchen hat, in ihrer Sitzung am 18.02.2021, nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss, gemäß § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) über die Gültigkeit der Wahlen am 13. September 2020 sowie die vorliegenden Einsprüche entschieden.

Gemäß § 65 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) gebe ich nachfolgend den Beschluss der Vertretung öffentlich bekannt:

Die Vertretung der Gemeinde Rommerskirchen hat:

A) die Hauptwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen am 13. September 2020 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KVVahlG) für gültig erklärt,

B) die gegen die Gültigkeit der Wahl der Gemeinderatswahl am 13. September 2020 erhobenen Einsprüche zurückgewiesen und die Wahl zum Rat der Gemeinde Rommerskirchen (in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten) am 13. September 2020 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KVVahlG) für gültig erklärt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss der Vertretung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, binnen eines Monats nach Bekanntgabe gemäß § 41 Absatz 1 KWahlG schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Rommerskirchen, den 24.02.2021

Gez.

Hermann Schnitzler

Wahlleiter